

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341
<b>KOM-Nr.:</b>	(2018) 354 final
<b>BR-Drucksache:</b>	290/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MELUND / 30643/2018
<b>Zielsetzung:</b>	Ziel des vorgelegten Vorschlags ist ein stärkerer Schutz von Endanlegern durch weiterführende Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte von Finanzprodukten und damit einhergehender, besserer Fundierung der Anlageentscheidungen im Rahmen der Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Der vorgelegte Vorschlag ist Teil einer umfassenderen Initiative der Kommission zur nachhaltigen Entwicklung. Aspekte von Umwelt, Sozialem und Governance (Environment Social Governance – ESG) sollen in den Mittelpunkt des Finanzsystems gestellt werden, um die Transformation der EU-Wirtschaft zu einer umweltfreundlicheren Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Damit soll den UN-Nachhaltigkeitszielen sowie dem Pariser Klimaabkommen Rechnung getragen werden. Die bestehenden, in Richtlinie 2009/65/EG, Richtlinie 2009/138/EG, Richtlinie 2011/61/EU, Richtlinie 2014/65/EU und Richtlinie (EU) 2016/2341 festgelegten Vorschriften verpflichten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter zwar dazu, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, und ermöglichen die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, dennoch werden diese bei Anlageentscheidungen und Offenlegungsverfahren bislang nicht durchgängig berücksichtigt. Den Endanlegern bleiben die Vorteile des Binnenmarkts somit bislang vorenthalten.

	<p>Richtlinie (EU) 2016/2341 stellt einen ersten Schritt hin zu einem präziseren Rahmen für die Offenlegung von ESG-Faktoren betreffenden Informationen im Finanzdienstleistungssektor dar. Mit dem Vorschlag werden die vorhandenen Elemente der einschlägigen Rechtsvorschriften um zusätzliche Anforderungen ergänzt.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach erster Prüfung wird das Subsidiaritätsprinzip eingehalten: Der Vorschlag zielt darauf ab, im Wege einer koordinierten Lösung Mängel abzustellen, die auf den geltenden EU-Rechtsvorschriften fußen.</p> <p>Zwischen den Mitgliedstaaten gibt es Unterschiede bei den Offenlegungsstandards, weitere divergierende einzelstaatliche Maßnahmen stehen im Raum. Vergleiche zwischen verschiedenen Finanzprodukten und -dienstleistungen werden damit erschwert. Dies führt zu unfairen Wettbewerbsbedingungen für verschiedene Finanzprodukte und -dienstleistungen, insbesondere für nachhaltige Investitionen, und damit zu einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat sich – wie die EUKOM – zu den UN-Nachhaltigkeitszielen bekannt. Nachhaltige Rahmenbedingungen in SH sollen gestärkt sowie die Umsetzung ressortübergreifend und ganzheitlich verfolgt werden. Um ein Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung in SH auf allen Ebenen zu etablieren, sind die von der EUKOM vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie (EU) 2016/2341 und der damit einhergehenden, bessere Information von Finanzmarktteilnehmern über Nachhaltigkeitsaspekte in Finanzprodukten ein relevanter Baustein.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) noch offen</li> <li>b) noch offen</li> <li>c) nicht bekannt</li> </ul>